

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Hüttner (SPD)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Öffentliche Pokerveranstaltungen

Die **Kleine Anfrage 2539** vom 23. Oktober 2009 hat folgenden Wortlaut:

Mit Urteil vom 15. September 2009 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die Berufung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 3. Februar 2009 zurückgewiesen und öffentliche Pokerveranstaltungen unter engen Voraussetzungen zugelassen. Verfahrensgegenstand war die Untersagung eines Pokerturniers im April 2008 und das landesweite Verbot zur zukünftigen Veranstaltung entsprechender Pokerturniere durch die ADD.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich das Pokerturnierangebot in Rheinland-Pfalz seit dem Erlass der Einschränkung von öffentlichen Pokerveranstaltungen entwickelt?
2. Unter welchen Voraussetzungen sind öffentliche Pokerveranstaltungen in Rheinland-Pfalz zulässig?
3. Ab welchem Lebensalter ist die Teilnahme an einer solchen öffentlichen Pokerveranstaltung möglich?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Umstand, dass öffentliche Pokerveranstaltungen auch zur Bewerbung kostenpflichtiger Pokerspiele im Internet genutzt werden, bei denen teilweise um hohe Summen gespielt wird?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2009 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Seit dem Verbot öffentlicher Pokerveranstaltungen hat sich das Pokerturnierangebot rückläufig entwickelt. Gab es im Jahr 2008 13 Untersagungsverfügungen, so beläuft sich deren Zahl im Jahr 2009 auf bislang fünf.

Zu Frage 2:

Unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. September 2009 (6 A 10199/09.OVG) sind öffentliche Pokerveranstaltungen Glücksspielrechtlich unbedenklich, wenn der Veranstalter folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Pro Turnier und Teilnehmer wird vom Teilnehmer lediglich ein Unkostenbeitrag in Höhe von maximal 15 Euro erhoben. Eine Erhöhung während des Spiels („re-buy“) ist unzulässig.
- Der Veranstalter darf keine Geldpreise, sondern nur Sachpreise im Wert von höchstens 60 Euro je Sachpreis ausschreiben. Die Sachpreise dürfen auch nicht teilweise aus den Unkostenbeiträgen der Teilnehmer finanziert werden.
- Die Beschränkung der Gewinne auf Sachpreise und deren wertmäßige Begrenzung auf einen Betrag von je maximal 60 Euro ist von dem Veranstalter bei der Ankündigung von Pokerturnieren – auch im Internet – an gut sichtbarer Stelle deutlich zu machen.

Pokerveranstaltungen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, unterliegen nicht den Glücksspielrechtlichen Regelungen, sondern dem gewerblichen Spielrecht. Vor diesem Hintergrund ist künftig nicht mehr die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier für die Prüfung der Zulässigkeit von Pokerveranstaltungen zuständig. Zuständige Behörden sind vielmehr die Kommunen und auf der Ebene der obersten Landesbehörde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

b. w.

Zu Frage 3:

Gemäß § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes ist Personen erst ab 18 Jahren die Teilnahme an öffentlichen Pokerveranstaltungen möglich.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung hat keine Kenntnis über öffentliche Pokerveranstaltungen, die zur Bewerbung kostenpflichtiger Pokerspiele im Internet genutzt werden. Bei kostenpflichtigen Pokerspielen im Internet handelt es sich um unerlaubtes Glücksspiel im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages. Werbung für unerlaubtes Glücksspiel ist gem. § 5 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) verboten und kann gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Sofern die insoweit zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kenntnis von Fällen dieser Art erlangt, hat diese darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages und des Landesglücksspielgesetzes eingehalten werden.

In Vertretung:  
Roger Lewentz  
Staatssekretär